

# Hygieneplan der Beruflichen Oberschule Bayern (Zusammenfassung, Update vom 6.7.2021)

## Maßnahmen ab dem 6.7.21

- Schulbetrieb an der FOS/BOS: Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist derzeit nur möglich, soweit die jeweiligen Sieben-Tage-Inzidenzen in dem jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt des Schulortes die geltenden Grenzwerte der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die der Bundesnotbremse nicht überschreiten → **aktuell**: voller Präsenzunterricht ohne Mindestabstand (Schwellenwert 165)

## Hygienemaßnahmen

- Nicht in die Schule dürfen
  - mit dem Corona-Virus Infizierte und
  - Personen mit entsprechenden Symptomen sowie
  - Personen, die als Kontaktpersonen einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Hände regelmäßig mit Seife waschen (20 -30 Sek.).
- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m) wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind.
- Auf Körperkontakt verzichten.
- Augen, Nase und Mund nicht berühren.
- **Lüften: mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO<sub>2</sub>-Konzentration** (Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster, mind. 5 Minuten); sofern der CO<sub>2</sub>-Gehalt nicht durch CO<sub>2</sub>-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung
- **Gegenstände** (Lineal, Stift, sonstige Arbeitsmittel) möglichst **nicht gemeinsam** nutzen.
- Tastatur und Maus von **Computern/** Tablets u.ä. nach jeder Benutzung **reinigen** (z.B. mit feuchten Reinigungstüchern) und/oder vor und nach der Benutzung Hände waschen.
- Toilettengänge in den Pausen/ im Unterricht, immer **einzel**n.
- Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schule nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen treffen.
- Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.

## Mindestabstand und feste Gruppen

- **Mindestabstand** von 1,5 m **wo** immer **möglich** einhalten; in Klassenzimmern, Gängen, Treppenhäusern, Toiletten, Lehrerzimmer, bei Konferenzen, im „Pausenhof“, etc.
- **Zwischen SuS und Lehrkräften** ist auf **1,5 m** Abstand zu achten.
- Feste und **frontale Sitzordnung** in den Klassenzimmern einhalten.
- Eine Durchmischung der Gruppen soll vorgebeugt werden, indem **feste Gruppen beibehalten** werden. Kommen aus schulorganisatorischen Gründen (z. B. Kurssystem oder Religions-/Ethikunterricht) SuS aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist, zusätzlich zum Mindestabstand, auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Dies gilt auch für den Fall, dass aus zwingenden Gründen jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden. Die Nutzung von Fachräumen ist jedoch möglich.
- **Partner- und Gruppenarbeit** ist bei vollem Präsenzunterricht wieder möglich.
- Nach Möglichkeit sollten die Pausen im Freien verbracht werden. Jeder Klasse ist ein Bereich im Pausenhof zugewiesen. Bei schlechtem Wetter bleiben die SuS in den Pausen im Klassenzimmer. Es muss sichergestellt werden, dass der entsprechende Mindestabstand eingehalten wird. Für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen.

## Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- **Maskenpflicht im Außenbereich:**
  - Maskenpflicht im Außenbereich wurde **generell aufgehoben**
- **Maskenpflicht für SuS im Innenbereich:**
  - In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird, ist die Maskenpflicht **nach Einnahme des Sitz- und Arbeitsplatzes aufgehoben**.
  - Ansonsten ist das Tragen einer **medizinischen Maske Pflicht**. Es ist darauf zu achten, dass die OP-Maske eng anliegend getragen wird.
  - Hinweis: die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann anordnen, dass diese Regelung nur Anwendung auf Personen findet, die nach den näheren Bestimmungen der jeweils gültigen BayLfSMV drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringen oder einen Selbsttest vornehmen.
- **Maskenpflicht für Lehrkräfte:**
  - Vgl. Maskenpflicht für SuS im Innenbereich
- **Maskenpflicht für nicht-unterrichtendes Personal:**
  - ...muss mindestens eine **OP-Maske** tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.
- Ausnahmen bestehen u.a.
  - zur Nahrungsaufnahme (insb. in den Pausen),
  - zur Kommunikation mit Hörgeschädigten,
  - ggf. aus medizinischen Gründen (ärztlich bescheinigt).
  - aus zwingend pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen, wenn das aufsichtsführende Personal eine Ausnahme genehmigt (z.B. Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. Ausnahmen beziehen sich jedoch stets auf den Einzelfall)
- MNB richtig über Mund, Nase und Wangen platziert und vor Abnahme Hände waschen.
- FFP2-Masken mit Ventil sind nicht zulässig.

## Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

- **Sportunterricht**
  - ...**findet** unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des aktuellen Rahmenhygieneplans **statt**.
  - Eine Sportausübung **kann im Freien wie im Innenbereich ohne MNB erfolgen. Wo immer möglich, sollte auf das Abstandsgebot geachtet werden und der Sport im Freien stattfinden (Witterungsbedingungen!)**.
  - Die Übungszeit in Sporthallen ist **auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen**. Bei Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.
  - Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt sind zielgerichtet auszuschöpfen
  - Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein **gründliches Händewaschen** erfolgen
  - Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden
  - Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind. Stehen keine anderen Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung

bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht möglich, so ist verstärkt auf die Einhaltung des Abstandes zu achten.

- Gemäß der gültigen Fassung der BayIfSMV ist der schulische Bereich nicht vom Sportstättenbetriebsverbot erfasst.

### Pausenverpflegung

- Klassenweise Sammelbestellungen bei der Klostermetzgerei sind möglich. Mindestabstand und das Tragen einer MNB (FFP2!) beachten.

### Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Sind möglichst als Videokonferenz oder in getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Vollversammlungen sind nicht zulässig.

### Schülerbeförderung

- Es gelten die Vorschriften der jeweiligen Infektionsschutzrahmenverordnung.

### Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen (eigenen oder bei Personen im Haushalt)

- Auf Wunsch und bei Vorlage eines ärztlichen Attests ist eine Befreiung von der Präsenzpflicht
- Für schwangere Schülerinnen und Lehrerinnen besteht ein Beschäftigungsverbot in der Schule.

### Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung von Schülerinnen und Schülern

- **Schulbesuch bei leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen** (Schnupfen ohne Fieber, gelegentliches Husten): In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch trotz der leichten Krankheitssymptome auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich:
  - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
  - Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
  - Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Die Schüler/-innen müssen aber an den Selbsttestungen der Schule teilnehmen.

In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC-Antigenschnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. **Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!**

Nach Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnell-tests\* oder eines PCR-Tests möglich.

- **Schulbesuch mit akuten Krankheitssymptomen** (Fieber, Kurzatmigkeit, Hals-, Ohrenschmerzen, Luftnot, Husten, Verlust Geschmacks- und Geruchssinn, fiebriger Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall): Schulbesuch ist **nicht** erlaubt.
  - Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn der Schüler/-in bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist
    - **In jedem Fall** muss vor dem Schulbesuch ein **negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden (ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!)**
    - Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann der Schüler/-in die Schule erst wieder besuchen, wenn keine Krankheitssymptome mehr aufgewiesen werden und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht mehr besucht worden ist.
    - Der Schüler/-in darf die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, soweit nur noch leichte Krankheitssymptome (Schnupfen/Husten mit allergischer Ursache, verstopfte Nasenatmung ohne Fieber oder gelegentliches Husten, Räuspern, Halskratzen) vorliegen und er bzw. sie an den Selbsttestungen der Schule teilnimmt.

Allgemein: Die Tests können z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden. SuS, die entgegen dieser Vorgabe die Schule besuchen, werden in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

### **Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung von Lehrkräften und nicht-unterrichtenden Personals**

- Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).

### **Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt:**

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals als enge Kontaktperson vor.

### **Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in allen Klassen außerhalb von Prüfungsphasen**

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld gelten die jeweils aktuellsten Empfehlungen des RKI und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, wie zuletzt mit KMS vom 06. Mai 2021.

### **Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase**

Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin, einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse oder der gesamte Abschlussjahrgang sowie die Lehrkräfte prioritär auf SARS-CoV-2 getestet (PCR-Testung). Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (> 2 m) unterbrechen. Weiteren Anordnungen des Gesundheitsamtes ist stets Folge zu leisten. Ein negatives Testergebnis (durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung)) ist allerdings Voraussetzung. Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich. Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.

An- und Abreise zur Prüfung sollte so kontaktarm wie möglich erfolgen.

### **Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung bei Lehrkräften**

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

### **Vorgehen bei positivem Selbsttest**

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin

oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht. Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation fortgesetzt.

### **Veranstaltungen, Schülerfahrten**

- Mehrtägige Schülerfahrten (hierzu zählen insb. auch Schüleraustausche) sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20.05.2021 möglich. Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung.
- Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schülerfahrten und grundsätzlich nicht ausgesetzt, Hinweise zur Möglichkeit der Durchführung werden den Schulen separat mitgeteilt.
- Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen: unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich
- Eintägige/stundenweise Veranstaltungen sind, soweit erforderlich und vertretbar, zulässig. Rahmenhygieneplan beachten.
- Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden. Berufliche Orientierungen sind ausgenommen
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig.

### **Dokumentation und Nachverfolgung**

- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird von der Schulleitung empfohlen. Mobiltelefone dürfen zu diesem Zweck eingeschaltet sein, müssen aber stumm geschaltet bleiben (vgl. Hausordnung).

### **Erste Hilfe**

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden.
- Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.
- Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig.
- Sowohl die Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete MNS tragen. Jeder Ersthelfer soll darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen.
- Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.
- Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfer.

### **Weitere Hinweise**

Jeweils aktuelle Informationen können auf der Homepage des Kultusministeriums (<https://www.km.bayern.de>) abgerufen werden.